

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 4. August 2010

Nummer 29

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 09.08.2010 **371**
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.08.2010 **372**
- Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 12.08.2010 **372**
- Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Umweltamt, zum Antrag der Firma PROKON Energiesysteme GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 39418 Staßfurt, OT Förderstedt **373**
- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Salzlandkreises KWL KT 01/10 vom 28.07.2010 **374**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Hecklingen

- Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Jahr 2010 **375**
  - Bekanntmachung der Haushaltssatzung **376**
  - Ersatzbekanntmachung zum Haushaltsplan 2010 **377**
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der „Stadt Hecklingen“ (Verwaltungsgebührensatzung) **377**
  - Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hecklingen **381**

##### Stadt Bernburg (Saale)

- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2010 **385**
- Jahresrechnung 2008 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters **386**

- Jahresrechnung 1996 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 1996 und Entlastung des Bürgermeisters **387**
- Jahresrechnung 1998 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 1998 und Entlastung des Bürgermeisters **387**
- Jahresrechnung 1999 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 1999 und Entlastung des Bürgermeisters **388**
- Jahresrechnung 2000 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 2000 und Entlastung des Bürgermeisters **388**
- Jahresrechnung 2001 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 2001 und Entlastung des Bürgermeisters **389**
- Jahresrechnung 2002 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 2002 und Entlastung des Bürgermeisters **389**
- Jahresrechnung 2005 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 2005 und Entlastung des Bürgermeisters **390**
- Jahresrechnung 2007 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 2007 und Entlastung des Bürgermeisters **390**
- Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 2008 und Entlastung des Bürgermeisters **391**
- Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Wohlsdorf für das Jahr 2008 und Entlastung des Bürgermeisters **392**

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

**• Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 09.08.2010**

Datum: Montag, 09.08.2010, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1  
 Kreistagssitzungssaal  
 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 19.04.2010 und 07.06.2010
- 2 SGB II Neuorganisation im Salzlandkreis mit Wirkung vom 01. Januar 2011  
 Information - Vorlage: M/244/2010
- 3 SGB II - Neuorganisation im Salzlandkreis - Auswahl der Rechtsform  
 - Gründung des Eigenbetriebes "Jobcenter Salzlandkreis"  
 - Satzung des Eigenbetriebes  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/535/2010
- 4 Jahresabschluss der Salzlandsparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2009 - Entlastung des Verwaltungsrates  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/540/2010

- 5 Jahresabschluss 2009 der Salzlandsparkasse - Ausschüttung der Gewinnanteile  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/541/2010
- 6 Wirtschaftsplan 2010 der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/542/2010
- 7 Gründung der Magdeburger Regionalverkehrsbund GmbH (marego.)  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/549/2010
- 8 Stundung der Kreisumlage für die Monate Juli 2010 bis Dezember 2010 der Stadt Hecklingen  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/547/2010
- 9 Stundung der Kreisumlage für die Monate April 2010 bis Dezember 2010 für die Stadt Könnern  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/548/2010
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Geschäftsordnung
- 12.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 12.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 19.04.2010 und 07.06.2010
- 13 Tausch von Grundstücken zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Aschersleben in der Gemarkung Aschersleben  
 Beratung und Beschlussfassung -  
 Vorlage: B/539/2010
- 14 Touristenstation Gnölbzig; Wirtschaftspläne und Ergebnisse  
 Information - Vorlage: M/256/2010

- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Ulrike Selisko  
Ausschussvorsitzende

• **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.08.2010**

Datum: Dienstag, 10.08.2010, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1  
Kreistagssitzungssaal  
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Aspekte der fachlichen Weiterentwicklung in den Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis 2010 sowie Kapazitätsentwicklung und Anzahl der betreuten Kinder- Information - Vorlage: M/245/2010
- 3 Förderprogramme im Bereich der Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis – Information - Vorlage: M/248/2010
- 4 Inhaltliche Schwerpunkte zum Haus der kleinen Forscher im Gesamtprozess Bildung – elementar – Information - Vorlage: M/249/2010
- 5 Zusammenarbeit des Jugendamtes mit Kindertageseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls - Umsetzung § 10a Kinderförderungsgesetz – Information - Vorlage: M/247/2010

- 6 Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern  
Information - Vorlage: M/246/2010
- 7 Das Bundesprogramm "VIELFALT TUT GUT Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie" – Information - Vorlage: M/251/2010
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Geschäftsordnung
- 10.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 11 Anfragen und Anregungen
- 12 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich  
stellv. Ausschussvorsitzende

• **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 12.08.2010**

Datum: Donnerstag, 12.08.2010, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis,  
Aschersleben Haus 2,  
Raum 247 (1. Obergeschoss)  
Breite Straße 22  
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teil

- 2 Kreismuseum Schönebeck - Fördermittelantrag und daraus resultierender zunächst 5-jähriger Nutzungsvertrag zwischen Landkreis und Förderverein  
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/546/2010
- 3 Information zur Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2009/10 bis 2013/14 für den allgemein bildenden Bereich  
Vorlage: M/255/2010
- 4 Genehmigung des regionalen Förderzentrums "Aschersleben"  
Information - Vorlage: M/253/2010
- 5 Mitteilung zum Stand der Umsetzung des Beschlusses B/489/2010 zum Kulturentwicklungskonzept des Salzlandkreises  
Information - Vorlage: M/257/2010
- 6 Nachbesetzung eines Mitgliedes im Beirat der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis - Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/545/2010
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Geschäftsordnung
- 9.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 10 Tausch von Grundstücken zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Aschersleben in der Gemarkung Aschersleben  
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/539/2010
- 11 Touristenstation Gnölbzig; Wirtschaftspläne und Ergebnisse  
Information - Vorlage: M/256/2010
- 12 Anfragen und Anregungen

- 13 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Michelmann  
Ausschussvorsitzender

- **Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Umweltamt, zum Antrag der Firma PROKON Energiesysteme GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 39418 Staßfurt, OT Förderstedt**

Die Antragstellerin PROKON Energiesysteme GmbH in 25524 Itzehoe hat mit Datum vom 09.07.2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. Verordnung zum BlmSchG (4. BlmSchV) für eine

**Windkraftanlage,  
Typ Nordex N-90/2500 LS 2,5MW**

in 39418 Staßfurt, OT Förderstedt, Gemarkung: Förderstedt, Flur: 9, Flurstück: 59

beantragt.

Das Vorhaben umfasst Errichtung und Betrieb der Windkraftanlage, die entsprechend dem Antrag im Dezember 2010 in Betrieb genommen werden soll.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Zeichnungen und Beschreibungen liegen in der Zeit vom

**12.08.2010 bis einschließlich 13.09.2010**

bei folgenden Behörden aus und können zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Salzlandkreis  
Umweltamt, ASL Haus 1, Zi. 526  
Ermslebener Str. 77  
06449 Aschersleben

Einsichtsmöglichkeit:

montags	07:00 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 15:30 Uhr
dienstags	07:00 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 17:15 Uhr
mittwochs	07:00 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 15:45 Uhr
donnerstags	07:00 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 16:00 Uhr
freitags	07:00 Uhr - 12:30 Uhr.

2. Stadt Staßfurt  
Haus 1, Zimmer 210 - 212  
Steinstraße 19  
39418 Staßfurt

Einsichtsmöglichkeit:

montags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG bis zum 27.09.2010 schriftlich bei der Genehmigungsbehörde – Salzlandkreis, Amt 70 (Umweltamt), Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) – oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden

der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Für den Fall, dass frist- und formgerechte Einwendungen gegen das geplante Vorhaben vorliegen, wird der hierdurch notwendige öffentliche Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

Mittwoch, den 13.10.2010, ab 09.00 Uhr  
Stadt Staßfurt  
Haus 1 Sitzungsraum  
Steinstraße 19  
39418 Staßfurt

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

• **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Salzlandkreises  
KWL KT 01/10 vom 28.07.2010**

Gemäß § 47 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.4.2004 (GVBl.LSA S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl.LSA S. 40, 48) mache ich Folgendes bekannt:

Der bei der letzten Kommunalwahl am 22. April 2007 für die Partei Die Linke im Wahlbereich 7 in den Kreistag gewählte Herr Hans-Jürgen Berg hat mit Schreiben vom 23.05.2010 an den Vorsitzenden des Kreistages des Salzlandkreises auf sein Mandat verzichtet. Der Kreistag hat daraufhin in seiner 23. Sitzung am 23. Juni 2010 mit Beschluss Nr. B/531/2010/8 das Ausscheiden von Herrn Hans-Jürgen Berg aus dem Kreistag des Salzlandkreises festgestellt. Gemäß § 30 Abs. 3 Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt geht sein Kreistagssitz auf den nächst festgestellten Bewerber im Wahlbereich 7 über.

Gemäß meiner Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Kreistagswahl für den Salzlandkreis vom 22. April 2007 – KWL 9/07 vom 03.05.2007 – wurde als nächst festgestellter Bewerber für den Kreistag des Salzlandkreises im Wahlbereich 7 für die Partei Die Linke, Herr Dr. Harald Lütke-meier, wohnhaft in 06408 Ilberstedt, Neue Straße 34, gewählt. Herr Dr. Lütke-meier hat mir gegenüber die Annahme der Wahl erklärt und rückt somit auf den frei gewordenen Sitz in den Kreistag des Salzlandkreises nach.

gez. G. Becher  
Kreiswahlleiter

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Hecklingen

#### **• Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Jahr 2010**

Auf Grund des § 158 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in der Sitzung am 15.06.2010 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 6.359.900 Euro  
in der Ausgabe auf 17.479.300 Euro

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 4.820.600 Euro  
in der Ausgabe auf 4.820.600 Euro

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 636.500 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.800.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch Beschluss des Stadtrates Hecklingen Nr. 100/I/10-SR- vom 23.02.2010 über die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuer der Stadt Hecklingen“ wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 377 v. H.
2. Gewerbesteuer 333 v. H.

## § 6

Auf der Grundlage des § 160, Abs. 2 Nr. 3 GO LSA wird folgende Wertgrenze festgesetzt (Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung):

Als geringfügig im Sinne des §160 Abs. 2 Nr. 3 GO LSA gelten Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten je Maßnahme nicht mehr als 40.000 € betragen.

Hecklingen, den 15.07.2010

gez. Kosche (Dienstsiegel)  
Bürgermeister

### **- Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Gemäß § 136 Abs. 2 GO LSA hat die Aufsichtsbehörde die Beschlüsse über die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept unter dem Aktenzeichen 30.15.2.01.00-I-WA nicht beanstandet.

Zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2010 ergehen die nachfolgenden Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse Nr. 137/II/10-SR - über die Haushaltssatzung und dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Haus-

haltsjahr 2010 nebst Anlagen sowie Nr. 138/II/10-SR - über das Haushaltskonsolidierungskonzept 2010 in Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzept 2009 vom 15.06.2010 wird abgesehen.

2. Es wird gemäß § 137 GO LSA Folgendes angeordnet:

- a) Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2010 bis auf Widerruf eine haushaltswirtschaftliche Sperre mit folgendem Inhalt zu verfügen:

Sämtliche Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes, mit Ausnahme des Einzelplanes 9 sind gesperrt. Die Einschränkungen gelten nicht für bestehende Rechtsverpflichtungen im Rahmen der Pflichtaufgaben der Stadt Hecklingen

Ausgaben in den Einzelplänen 0 bis 8 im Verwaltungshaushalt bedürfen der Einwilligung des Bürgermeisters, der bei Entscheidungen von mehr als 1.500 EUR die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen hat.

Das Eingehen neuer Verpflichtungen für die Weiterführung notwendiger Aufgaben ist nur zulässig, wenn dies für die Stadt Hecklingen ohne erhebliche Nachteile unaufschiebbar ist. Liegt diese Voraussetzung im Einzelfall vor, bedarf es der Einwilligung des Bürgermeisters, der für Beträge über 1.500 EUR die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen hat.

Des Weiteren wird angeordnet, dass mit Ausnahme des Einzelplanes 9 alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit Begründung der Unabweisbarkeit sowie unter Angabe der Deckungsquelle



der vorherigen Zustimmung der Kommunalaufsicht bedürfen.

- b) Die Stadt Hecklingen hat bis zur Vorlage der nächsten Haushaltssatzung die Haushaltskonsolidierung zu intensivieren und das Haushaltskonsolidierungskonzept 2010 entsprechend fortzuschreiben.
3. Die sofortige Vollziehung zu Punkt 2. a) des Tenors wird angeordnet.

**- Ersatzbekanntmachung zum Haushaltsplan 2010**

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA und § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen vom 05.08.2010 bis 20.08.2010 zur Einsichtnahme in der Kämmerei (Untergeschoss) der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str.46, 39444 Hecklingen jeweils

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 14.30 Uhr
Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 14.30 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hecklingen, den 21.07.2010

gez. Kosche  
Bürgermeister

• **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der „Stadt Hecklingen“  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der „Stadt Hecklingen“ in seiner Sitzung am 20.07.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hecklingen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden: Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Kosten erhoben.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, zu ermitteln.

### **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird die Gebühr erlassen.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet
- (5) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, so sind die Stundensätze nach § 3 AllGO LSA (Allgemeine Gebührenordnung LSA) zugrunde gelegt.

### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, betragen die Gebühren für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch

10,00 Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr zu erheben, so richtet sich die festzulegende Gebühr nach Nr. 13 der Gebührentabelle.

- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtshilfebescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen/derjenigen beruht, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Besuch von Schulen
    - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - c) Zahlung von Krankengeld, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengelder
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit
    - e) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
    - f) Toten- und Beerdigungsscheine
  3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe

- öffentlicher Aufträge
4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
5. Verwaltungstätigkeiten, für die
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt einer Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht
- und Sachverständige; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde Entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
4. Entschädigung für Zeugen und Sachverständige
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen/Zeuginnen

## **§ 7 Gebührensuldner**

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat durch eine abgegebene oder mitgeteilte Erklärung oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet, ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet.
- (2) Gebührenpflichtig nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 8**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9**

#### **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.“

### **§ 10**

#### **Billigkeitsmaßnahme**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 11**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG I SA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung mit Kostentarif vom 26.01.2010 außer Kraft.

Hecklingen, den 20.07.2010

(Siegel)

gez. Hans-Rüdiger Kosche  
Bürgermeister

**- Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hecklingen**

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Mehrausfertigungen und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	in Format DIN A 5	<b>2,00 Euro</b>
1.1.2.	in Format DIN A 4	<b>3,00 Euro</b>
1.1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen)	<b>4,00 Euro</b>
1.2.	Mehrausfertigungen je angefangene Seite (Kopien)	<b>0,25 Euro</b>
1.3.	andere Vervielfältigungen schwarzweiß	
1.3.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	<b>0,25 Euro</b>
1.3.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	<b>0,50 Euro</b>
1.4.	Fotokopien, farbig je Seite bis DIN A3	<b>2,50 Euro</b>
1.5.	mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.5.1.	bis zu 10 Stück je Seite	<b>0,15 Euro</b>
1.5.2.	bis zu 100 Stück je Seite	<b>0,10 Euro</b>
1.6.	Faxgebühren	
	- Ortsgebiet je Minute	<b>0,05 Euro</b>
	- Regionalgebiet je Minute	<b>0,25 Euro</b>
	- Weitzone/außerhalb je Minute	<b>0,40 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	<b>4,00 Euro</b>
2.2.	Beglaubigungen von	
2.2.1.	Abschriften/Kopie je Seite der Erstaussfertigung	<b>3,60 Euro</b>
2.2.2.	Abschriften/Kopie je Seite der Mehraussfertigung	<b>1,55 Euro</b>
2.3.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland je Urkunde	<b>6,00 Euro</b>
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind	<b>5,00 Euro</b>
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	<b>5,00 Euro</b>

3.2.	wenn die Einsichtnahme beaufsichtigt werden muss je Akte oder Unterlage	<b>3,00 Euro</b>
<b>4.</b>	<b>Auskünfte</b>	
4.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, die einen Bearbeitungszeitaufwand von 30 Minuten übersteigen, je angefangene ½ Stunde	<b>6,00 Euro</b>
4.2.	sonstige schriftliche Auskünfte, je angefangene ½ Stunde	<b>6,00 Euro</b>
4.3.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
4.3.1.	Grundgebühr	<b>5,00 Euro</b>
4.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	<b>1,50 Euro</b>
<b>5.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.)</b>	
5.1.	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	<b>0,15 Euro</b> <b>1,00 Euro</b>
5.2.	Abgabe von Ausschreibungsunterlagen (je nach Umfang der Unterlagen) Je Exemplar bis zu	
	20        Seiten	<b>10,00 Euro</b>
	21 - 40   Seiten	<b>15,00 Euro</b>
	41 - 60   Seiten	<b>20,00 Euro</b>
	61 - 80   Seiten	<b>25,00 Euro</b>
	81 - 100  Seiten	<b>30,00 Euro</b>
	101 - 120 Seiten	<b>35,00 Euro</b>
	121 - 140 Seiten	<b>40,00 Euro</b>
	ab  141   Seiten	<b>45,00 Euro</b>
5.3.	<b>Ablichtungen und Auszüge</b>	
5.3.1.	Aus Bebauungsplänen im Format	
	DIN A 4	<b>6,00 Euro</b>
	DIN A 3	<b>8,00 Euro</b>
	DIN A 2 bis DIN A 0	<b>20,00 Euro</b>
5.3.2.	Aus den Flächennutzungsplänen der Stadt Hecklingen	
	DIN A 4	<b>6,00 Euro</b>
	DIN A 3	<b>8,00 Euro</b>
	DIN A 2 bis DIN A 0	<b>20,00 Euro</b>
	Vollständig ( 3 X DIN A 0 )	<b>60,00 Euro</b>

<b>6.</b>	<b>Abgabe von Gemeindeplänen</b>	
6.1.	bis zur Größe 1:5000	<b>10,00 Euro</b>
6.2.	bis zur Größe 1:10000	<b>2,50 Euro</b>
6.3.	bis zur Größe 1:15000	<b>1,50 Euro</b>
6.4.	bis zur Größe 1:25000	<b>1,00 Euro</b>
<b>7.</b>	<b>schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite</b>	<b>8,00 Euro</b>
<b>8.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	<b>10,00 Euro</b>
<b>9.</b>	<b>Stellungnahme für Bauanträge</b>	
	- Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Bauordnung LSA	<b>5,00 Euro</b>
	- Bauvoranfragen	<b>5,00 Euro</b>
9.1.	Gestattung für Anlegungen/Gestattung für Zufahrten	<b>10,00 Euro</b>
<b>10.</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	<b>1,00 Euro</b>
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	<b>2,50 Euro</b>
10.2	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstige Quittungen	<b>1,00 Euro</b>
10.3	Ersatz einer Hundesteuermarke jeweils nach § 12 Abs. 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Hecklingen und der Gemeinde Giersleben in der jeweils gültigen Fassung	<b>2,50 Euro</b>
10.4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	<b>10,00 Euro</b>
<b>11.</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	<b>2,50 Euro</b>
<b>12.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
12.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
12.1.1.	bis zu <b>5.000 Euro</b> des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	<b>10,00 Euro</b>

12.1.2.	für jede weiteren angefangenen <b>5.000 Euro</b> zusätzlich	<b>10,00 Euro</b>
12.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
12.2.1.	bis zu <b>5.000 Euro</b> des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes für jede weiteren angefangenen <b>5.000 Euro</b> zusätzlich	<b>10,00 Euro</b> <b>5,00 Euro</b>
12.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 12.1. und 12.2. fallen	<b>20,00 Euro</b>
12.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach BbauG	<b>20,00 Euro</b>
<b>13.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 (Abs. 1 Satz 2) der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	<b>25,00 Euro</b>
<b>14.</b>	<b>Thermo-Bindung</b> einschließlich Bindemappe, je Mappe	<b>5,00 Euro</b>
<b>15.</b>	<b>Portogebühren</b> Porto für Melderegisterauskunft	<b>0,55 Euro</b>
<b>16.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind. Als Stundensätze wird je angefangene Stunde laut ALLGO LSA	
	§ 3 der Abs. 1, Nr. 2.	<b>39,00 Euro</b>
	§ 3 Abs. 1, Nr. 3.	<b>49,00 Euro</b>
	zugrunde gelegt.	
<b>17.</b>	<b>Vergabe von Hausnummern</b>	<b>10,00 Eur</b>



Stadt Bernburg (Saale)

- **Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2010**

**1.) Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund des § 160 i. V. m. § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190), hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in der Sitzung am 24. Juni 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen

erhöht um 1.013.900 €

vermindert um

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages

gegenüber bisher 41.695.300 €

nunmehr festgesetzt auf 42.709.200 €

die Ausgaben

erhöht um 147.900 €

vermindert um

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages

gegenüber bisher 47.510.300 €

nunmehr festgesetzt auf 47.658.200 €

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen

erhöht um 64.400 €

vermindert um

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages

gegenüber bisher 24.139.500 €

nunmehr festgesetzt auf 24.203.900 €

die Ausgaben

erhöht um 64.400 €

vermindert um

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages

gegenüber bisher 24.139.500 €

nunmehr festgesetzt auf 24.203.900 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht geändert.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze  
Oberbürgermeister (Siegel)

### **2.) Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190), vom 5. August 2010 bis 13. August 2010 zur Einsichtnahme im Rathaus I, Schlossgartenstr. 16, in der Kämmerei, Zimmer 204, werktags zu den bestehenden Sprechzeiten, öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze  
Oberbürgermeister (Siegel)

### **• Jahresrechnung 2008 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 29. April 2010 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt  
41.230.782,60 EUR Einnahmen  
43.255.052,54 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt  
16.712.573,96 EUR Einnahmen  
16.712.573,96 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) geprüfte Jahresrechnung 2008 und hat dem Oberbürgermeister für das Rechnungsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der Zeit vom 12. August 2010 bis 20. August 2010 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmerei, Zimmer 204 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze (Siegel)  
Oberbürgermeister

- **Jahresrechnung 1996 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 1996 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 29. April 2010 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 1996 durch das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt  
1.788.364,81 EUR Einnahmen  
1.913.425,42 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt  
149.497,97 EUR Einnahmen  
234.100,91 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) die vom Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises geprüfte Jahresrechnung 1996 und hat dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Rechnungsjahr 1996 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1996 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der Zeit vom 12. August 2010 bis 20. August 2010 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmerei, Zimmer 204 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze (Siegel)  
Oberbürgermeister

- **Jahresrechnung 1998 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 1998 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 1998 durch das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt  
1.380.504,63 EUR Einnahmen  
1.380.504,63 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt  
863.815,27 EUR Einnahmen  
863.815,27 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) die vom Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises geprüfte Jahresrechnung 1998 und hat dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Rechnungsjahr 1998 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1998 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der Zeit vom 12. August

2010 bis 20. August 2010 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmerei, Zimmer 204 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze (Siegel)  
Oberbürgermeister

- **Jahresrechnung 1999 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 1999 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 1999 durch das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt  
1.131.059,66 EUR Einnahmen  
1.276.640,14 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt  
671.880,87 EUR Einnahmen  
671.880,87 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) die vom Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises geprüfte Jahresrechnung 1999 und hat dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Rechnungsjahr 1999 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1999 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-

Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der Zeit vom 12. August 2010 bis 20. August 2010 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmerei, Zimmer 204 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze (Siegel)  
Oberbürgermeister

- **Jahresrechnung 2000 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 2000 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 durch das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt  
1.160.601,19 EUR Einnahmen  
1.160.601,19 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt  
291.029,01 EUR Einnahmen  
291.029,01 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) die vom Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises geprüfte Jahresrechnung 2000 und hat dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Rechnungsjahr 2000 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2000 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der Zeit vom 12. August 2010 bis 20. August 2010 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmerei, Zimmer 204 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze (Siegel)  
Oberbürgermeister

- **Jahresrechnung 2001 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 2001 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 durch das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt  
1.213.708,83 EUR Einnahmen  
1.282.731,23 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt  
294.008,68 EUR Einnahmen  
294.008,68 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl.

LSA S. 190) die vom Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises geprüfte Jahresrechnung 2001 und hat dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Rechnungsjahr 2001 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2001 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der Zeit vom 12. August 2010 bis 20. August 2010 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmerei, Zimmer 204 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze (Siegel)  
Oberbürgermeister

- **Jahresrechnung 2002 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 2002 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 durch das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt  
1.209.467,18 EUR Einnahmen  
1.344.020,94 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt  
190.497,57 EUR Einnahmen  
190.497,57 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) die vom Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises geprüfte Jahresrechnung 2002 und hat dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Rechnungsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2002 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der Zeit vom 12. August 2010 bis 20. August 2010 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmerei, Zimmer 204 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze (Siegel)  
Oberbürgermeister

- **Jahresrechnung 2005 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 2005 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 29. April 2010 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 durch das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt  
1.466.333,03 EUR Einnahmen  
1.466.333,03 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt  
307.610,22 EUR Einnahmen  
307.610,22 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) die vom Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises geprüfte Jahresrechnung 2005 und hat dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Rechnungsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2005 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der Zeit vom 12. August 2010 bis 20. August 2010 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmerei, Zimmer 204 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze (Siegel)  
Oberbürgermeister

- **Jahresrechnung 2007 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 2007 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 das

Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 durch das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt  
1.448.907,92 EUR Einnahmen  
1.478.176,31 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt  
176.956,13 EUR Einnahmen  
176.956,13 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) die vom Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises geprüfte Jahresrechnung 2007 und hat dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Rechnungsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2007 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der Zeit vom 12. August 2010 bis 20. August 2010 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmerei, Zimmer 204 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze (Siegel)  
Oberbürgermeister

- **Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Jahr 2008 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 29. April 2010 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 durch das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt  
1.422.947,04 EUR Einnahmen  
1.587.214,63 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt  
411.942,74 EUR Einnahmen  
496.078,33 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) die vom Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises geprüfte Jahresrechnung 2008 und hat dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Baalberge für das Rechnungsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der Zeit vom 12. August 2010 bis 20. August 2010 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmerei, Zimmer 204 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze (Siegel)  
Oberbürgermeister

• **Jahresrechnung 2008 der ehemaligen Gemeinde Wohlsdorf für das Jahr 2008 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 29. April 2010 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 durch das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt  
323.062,26 EUR Einnahmen  
347.796,91 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt  
44.774,63 EUR Einnahmen  
44.774,63 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) geprüfte Jahresrechnung 2008 und hat dem Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Wohlsdorf für das Rechnungsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der Zeit vom 12. Au-

gust 2010 bis 20. August 2010 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmerei, Zimmer 204 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 2. August 2010

gez. Schütze (Siegel)  
Oberbürgermeister